

Kurs- und Tourenreglement

I. Organisation

Art. 1 Definition

Der Begriff «Touren» steht stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter wie Berg-, Kletter-, Ski- und Schneeschuhtouren, Wanderungen, Mountainbiking, Hallenklettern, Trainings, Wettkämpfe, Exkursionen, Expeditionen usw.

Der Begriff «Kurse» umfasst alle Veranstaltungen zur Ausbildung von Sektionsmitgliedern sowie zur Aus- und Weiterbildung von Leitern.

Art. 2 Bezeichnungen

Bezeichnungen wie «Leiter», «Chef», «Teilnehmer» etc. sind geschlechtsneutral gemeint. Alle Funktionen stehen Männern und Frauen offen.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das Kurs- und Tourenwesen des SAC Sektion Pilatus Ortsgruppe (OG) Rigi.

II. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Tourenchefs

Art. 4 Kurs- und Tourenprogramm

Der Tourenchef erstellt in Zusammenarbeit mit den Leitern einmal im Jahr das Kurs- und Tourenprogramm.

Art. 5 Anforderungen

Das Kurs- und Tourenprogramm berücksichtigt die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder. Die Schwierigkeitsbezeichnungen entsprechen den aktuellen Abkürzungen, welche in den SAC-Clubführern angewendet werden.

Art. 6 Genehmigung

Das Kurs- und Tourenprogramm wird durch den Tourenchef der OG Rigi genehmigt. Der Vorstand und die Generalversammlung nehmen das Jahresprogramm ab.

Art. 7 Ausschreibung

In Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kurs- oder Tourenleiter hat der Tourenchef den Kurs oder die Tour im Jahresprogramm mit den nötigen Angaben anzukünden.

III. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kurs- und Tourenleiters

Art. 8 Aus- und Weiterbildung

Voraussetzung für eine Leitertätigkeit ist eine gültige Leiterqualifikation, die dem Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter der SAC-Zentralstelle entspricht. Neue Kurs- oder Tourenleiter besuchen einen SAC-Tourenleiterkurs, welcher im Ausbildungsprogramm der SAC-Zentralstelle angeboten wird. Tourenleiter, für welche eine Fortbildungspflicht besteht, sind selbstverantwortlich für die fristgerechte Absolvierung der jeweiligen Kurse.

Art. 9 Verantwortung

Der Kurs- oder Tourenleiter ist für die sorgfältige und zweckmässige Planung und Durchführung des Kurses oder der Tour verantwortlich. Erfordert es eine Tour, kann der Tourenleiter einen weiteren Tourenleiter als Hilfsleiter einsetzen. Bei Kursen und Touren mit Bergführern wird die organisatorische Verantwortung vorgängig zwischen Kurs- bzw. Tourenleiter und Bergführer vereinbart. Die technische Tourenleitung obliegt dem Bergführer.

Art. 10 Ausschreibung

Der Kurs- oder Tourenleiter ist für die fristgerechte Ausschreibung zuhanden der Cluborgane verantwortlich. Kurzfristig, am OG-Freitagshock beschlossene Touren (nicht im Jahresprogramm angekündigt), welche als OG-Tour dem Tourenchef spätestens am Freitagshock gemeldet und durch diesen bestätigt werden, unterstehen diesem Kurs- und Tourenreglement.

Art. 11 Teilnehmerzahl

Der Kurs- oder Tourenleiter setzt die Anzahl der Teilnehmer fest und erstellt die Teilnehmerliste. Er hat als Verantwortungsträger die Kompetenz, im Interesse der Sicherheit Interessenten zurückzuweisen, die ihm für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen.

Art. 12 Programmänderung

Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder verschoben wird. Die Durchführung von Alternativtouren ist dem Tourenchef zu melden. Kann unterwegs aus bestimmten Gründen die vorgesehene Tour nicht oder nicht komplett durchgeführt werden, kann der Tourenleiter das Programm ändern. Generell dürfen die Anforderungen und Schwierigkeiten auf den Alternativtouren nicht grösser sein als die der geplanten Tour. Ist ein Leiter verhindert, so hat er wenn möglich einen Ersatzleiter zu suchen und den Tourenchef zu benachrichtigen.

Art. 13 Notfallkonzept

Vor dem Start der Tour oder des Kurses muss die Anwendung des Notfallkonzepts sichergestellt sein.

Art. 14 Durchführung

Falls sich für einen Kurs oder eine Tour weniger als drei Personen angemeldet haben, steht es dem Kurs- oder Tourenleiter frei, die Veranstaltung abzusagen. Die OG Rigi bekennt sich entschieden zu den «SAC-Richtlinien Umwelt und Raumentwicklung». Daher sollen die Kurse und Touren nach Möglichkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Erfolgt die An-/ Rückreise mit Privatfahrzeugen, sind diese sinnvoll auszulasten.

Art. 15 Berichterstattung

Die Berichterstattung von Kursen und Touren erfolgt an den Tourenchef. Bei leichten/kleinen Unfällen/Vorkommnissen erfolgt die Kommunikation über die Berichterstattung. Bei Unfällen mit

einer notwendigen Rettungsmassnahme erfolgt die Kommunikation unmittelbar gemäss Notfallkonzept.

Art. 16 Versicherung und Haftung

Die Kurs- oder Tourenleiter sind im Rahmen der durchgeführten Tour gegen Haftpflichtforderungen durch die SAC-Zentralstelle versichert. Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

IV. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Teilnehmers

Art. 17 Vorschläge

Die Sektionsmitglieder können dem zuständigen Kurs- oder Tourenchef Wünsche und Vorschläge zum neuen Programm unterbreiten. Sie sind jedoch unverbindlich.

Art. 18 Teilnahme

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Kursen oder Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Ein absolutes Recht auf Teilnahme besteht nicht.

Mitglieder anderer Sektionen können zugelassen werden. Mitglieder der Stammsektion haben jedoch Vorrang. Bei Ortsgruppentouren haben die jeweiligen Ortsgruppenmitglieder Vorrang. Nichtmitglieder können mit Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen, jedoch haben Mitglieder generell Vorrang.

Art. 19 Anmeldung

Eine offizielle Anmeldung hat fristgerecht gemäss Ausschreibung zu erfolgen. Interessenten, die dem Tourenleiter nicht oder nur wenig bekannt sind, haben diesem bei der Anmeldung Auskunft über die Tourenerfahrung zu geben. Mit der Anmeldung akzeptiert der Teilnehmer das Kurs- und Tourenreglement.

Art. 20 Abmeldung

Ist ein Angemeldeter verhindert, so hat er sich sofort abzumelden. Dem Tourenleiter soll Zeit bleiben, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Bereits aufgelaufene Kosten sind vom Abgemeldeten zu bezahlen.

Art. 21 Anordnungen

Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Kurs- und Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten. Der Tourenleiter kann Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen, die den Anforderungen nicht gewachsen sind oder seinen Anordnungen nicht Folge leisten. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen nicht gefährdet werden.

Die Mitnahme der vom Tourenleiter vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.

Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Nach der Trennung gilt er nicht mehr als Teilnehmer der Tour, hat jedoch für die verursachten Kosten aufzukommen.

Bei Ausschluss aus der Tour bleibt der gesamte Preis geschuldet resp. erfolgt keine Rückerstattung.

V. Kostenregelung

Art. 22 Spesenvergütung

Kurs- und Tourenleiter, Hilfsleiter, Bergführer, Aspiranten und Fachpersonen erhalten eine Spesenvergütung für Reise, Halbpension und Administration gemäss Anhang.

Für nicht durchgeführte Touren und Kurse und für das Rekognoszieren erfolgt keine Spesenvergütung.

Art. 23 Auslagen Teilnehmer

Die Teilnehmer haben für ihre persönlichen Auslagen selbst aufzukommen. Die Kosten für Entschädigungen und Spesen Bergführer, Aspiranten und Fachperson werden grundsätzlich von den Teilnehmern bezahlt.

Art. 24 Privatfahrzeug

Stellt ein Teilnehmer oder Tourenleiter bei Touren sein Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung, so hat er Anrecht auf eine Entschädigung gemäss Anhang.

Art. 25 Bezahlung

Bei kostenaufwändigen Kursen oder Touren kann der Leiter von den Teilnehmern eine Anzahlung oder den ganzen Betrag im Voraus einfordern.

Art. 26 Abbruch des Anlasses

Bei vorzeitigem Abbruch der Tour müssen die daraus entstandenen Kosten von den Teilnehmern gemäss Anhang bezahlt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Eine Annullationskostenversicherung ist Sache des Teilnehmers.

Art. 27 Aus- und Weiterbildung Tourenleiter

Die Kosten der Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion. Jedoch verpflichtet sich der Tourenleiter mindestens eine bis zwei Touren pro Jahr zu leiten. Anmeldungen für Fortbildungskurse müssen von den Tourenchefs vorgängig bewilligt werden.

Art. 28 Unfall / Rettung / Versicherung der Teilnehmer

Die Kosten bei Unfall und Rettung trägt der Betroffene selber. Für ausreichende Versicherung haben die Teilnehmer selbst zu sorgen.

VI. Genehmigung

Dieses Reglement sowie der Anhang wurden an der Gruppenversammlung vom 21. Februar 2020 genehmigt.

Im Namen des Vorstandes der OG Rigi.

Präsidentin

Tourenchef

Aurelia Gabriel

Beat Annen

VII. Anhang: Entschädigungen und Spesen

A. Reisekosten

Die Kosten für Bergführer, Aspiranten und Fachpersonen für öffentliche und private Verkehrsmittel gehen nach effektivem Aufwand zu Lasten der Teilnehmer. Für die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird das Halbtax-Billett entschädigt.

Die Entschädigung für die Reise in Privatfahrzeugen beträgt Fr. –.10 / km pro Person im Fahrzeug, mindestens aber Fr. 5.-. Die Entschädigung für Parkplatz und Strassengebühren erfolgt nach effektivem Aufwand.

B. Halbpension

Die Kosten für Halbpension (Übernachtung, Nachtessen, Frühstück) der Bergführer und Aspiranten gehen zu Lasten der Teilnehmer.

C. Honorar

Dem Tourenleiter und Hilfsleiter wird kein Honorar ausbezahlt. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Als Dank und Entschädigung für allgemeine Auslagen (Bergbahnbillet, Administration usw.) vergütet der Vorstand den Tourenleitern mit einem jährlichen Geschenk deren Tätigkeit.

Kursleiter werden individuell entschädigt.

Bergführer und Fachpersonen erhalten ein Honorar zu Lasten der Teilnehmer. Abendkurs bis maximal 2.5 Std Fr. 30.– bis Fr. 150.–. Für Tageskurse gilt als Grundlage der Tarif für technisch Verantwortliche (2018: Fr. 590.–). Diese Ansätze werden in unserer Sektion um Fr. 20.– pro Tag erhöht (2018: Fr. 590.– + 20.– = 610.–).

Familienbergsteigerlager (FABE) werden gemäss Richtlinie der SAC-Zentralstelle entschädigt.

D. Materialbenützung

Für die Benützung und/oder Miete von Material erfolgt keine Vergütung.

F. Kosten bei Abmeldung

Meldet sich ein Teilnehmer für eine Tour oder einen Kurs mit Bergführer oder Fachpersonen oder einen Kurs mit Tourenleiter ab, wird eine Gebühr gemäss den allgemeinen Vertragsbedingungen Schweizer Bergführer erhoben: Absage 10 Tage oder später vor Tourenbeginn: 100% der Honorare/Entschädigungen, Absage 30 bis 11 Tage vor Tourenbeginn: 50 % der Honorare/Entschädigungen, Absage 60 bis 31 Tage vor Tourenbeginn: 25 % der Honorare/Entschädigungen.

Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Eine Annullationskostenversicherung ist Sache des Teilnehmers.